

My Fertility Matters

MFM Deutschland e.V.

Verein für wertorientierte,
sexualpädagogische Präventionsangebote

Vereinsatzung

Stand: 27. November 2018

Präambel

Die Gründung des Vereins MFM Deutschland e.V. stellte ein bedeutendes Etappenziel einer Entwicklung dar, die bereits in den 1980er Jahren begonnen hatte. Zu dieser Zeit fand sich in Deutschland eine Gruppe von Wissenschaftlern zusammen, deren Anliegen es war, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen es möglich ist, das biologische Wissen um die fruchtbaren und unfruchtbaren Tage der Frau als sichere und effiziente Methode der Familienplanung (NFP) im Alltag anzuwenden. Die Arbeitsgruppe NFP mit einem deutschlandweiten BeraterInnennetzwerk wurde ins Leben gerufen und in vielen (Erz-) Bistümern der katholischen Kirche wurden NFP-Beauftragte ernannt.

Seit dieser Zeit erleben Frauen und Paare, die sich im Rahmen der Natürlichen Familienplanung mit ihrem Körper vertraut machen, immer wieder den vielfältigen Nutzen, den es bringt, die Vorgänge rund um Zyklusgeschehen und Fruchtbarkeit zu kennen und zu verstehen. Mit der Zeit wuchs die Erkenntnis, dass dies zum Basiswissen einer jeden Frau gehören sollte. Dennoch wurde dieser Wissens- und Erfahrungsschatz lange Zeit lediglich in direktem Zusammenhang mit der NFP-Methode angeboten.

Das änderte sich 1999 durch die Initiative der Ärztin Dr. Elisabeth Raith-Paula. Das Wissen zu den Themen Zyklus und Fruchtbarkeit wurde von ihr als „MFM-Projekt“ für eine breite Öffentlichkeit wertschätzend und verständlich aufbereitet. Es entstanden ein Vortragsangebot für Eltern und Lehrer sowie ein anschaulich gestalteter Workshop für Mädchen am Anfang der Pubertät.

Im Jahr 2003 entwickelten schließlich fünf deutsche und fünf österreichische UrheberInnen einen Workshop für Jungen mit den gleichen Zielen.

Dr. Raith-Paulas Initiative wurde von der Erzdiözese München und Freising von Anfang an unterstützt und in den Folgejahren von vielen deutschen (Erz-) Bistümern in den Aufgabenbereich der NFP-Beauftragten übernommen, so dass das MFM-Projekt® dank dieser personellen und strukturellen Förderung stetig weiter wachsen und gedeihen konnte.

Inzwischen ist das MFM-Projekt® zu einem der größten sexualpädagogischen Präventionsprojekte in Deutschland herangewachsen und hat sich auch in mehreren europäischen Ländern etabliert.

Die Entwicklung dieses innovativen Projekts konnte nur durch das außerordentlich hohe Engagement vieler Frauen und Männer geleistet werden, die ihr Herz in die Weitergabe dieses Wissens gesteckt haben.

Deshalb wurde in 2012 beschlossen, einen gemeinnützigen Verein zu gründen, um einen systematischen Ausbau des MFM-Programmes zu ermöglichen. Mit der aktuellen Satzungsänderung sollen die Ziele und Zwecke des Vereins noch deutlicher formuliert und deren Umsetzung nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "MFM Deutschland e.V."
Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Übergreifendes Ziel ist es, die Menschen gemäß unseres Leitgedankens: **"Nur was ich schätze, kann ich schützen"** in allen Lebensphasen – (Kindheit, Pubertät, fruchtbare Phase, Wechseljahre und die Zeit danach) dabei zu unterstützen, einen positiven Bezug zu ihrem Körper zu entwickeln.

Damit soll ein verantwortungsvoller Umgang mit Körper, Leben, Sexualität und Fruchtbarkeit ganzheitlich gefördert werden, im Sinne von: **„MFM – My Fertility Matters“**. Dies gilt nicht nur für die eigene Person, sondern auch im Hinblick auf das andere Geschlecht und trägt so wesentlich zur Weiterentwicklung von Partnerschaft und Beziehungsfähigkeit bei.

Der Verein orientiert sich an christlichen Werten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein "MFM Deutschland e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die nachstehend genannten satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Gemeinnützige Zwecke des Vereins

1. Die Förderung der Jugendhilfe.
2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
4. Die Förderung der Wissenschaft und der Forschung.

§ 5 Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke

1. Die Förderung der Jugendhilfe wird über die Entwicklung von Workshops für Mädchen und Jungen in unterschiedlichen Altersgruppen verfolgt, die von speziell geschulten und dem standardisierten Manual verpflichteten ReferentInnen qualitätsgesichert vorwiegend an Schulen durchgeführt werden. Derzeit sind das:
 - a) Zyklusshow® (10 bis 12-jährige Mädchen – 5. und 6. Klasse)
 - b) Agenten auf dem Weg (10 bis 12-jährige Jungen – 5. und 6. Klasse)
 - c) KörperWunderWerkstatt® (4. Klasse Mädchen und Jungen)
 - d) WaageMut® (Jugendliche ab 9. Klasse und junge Erwachsene)
2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung wird über die Entwicklung von Vorträgen für Eltern, LehrerInnen, ErzieherInnen und andere Multiplikatoren verfolgt, die von speziell geschulten und dem standardisierten Manual verpflichteten ReferentInnen qualitätsgesichert vorwiegend an Schulen durchgeführt werden. Derzeit ist das u.a.:
 - a) Elternvortrag zur Zyklusshow
 - b) Elternvortrag zu Agenten auf dem Weg

Den Workshops und Vorträgen liegen Manuale und Materialien zugrunde, die in Langzeitevaluation ständig überprüft, angepasst bzw. fortentwickelt werden. Die Tätigkeit der ReferentInnen wird hinsichtlich Inhalt und Didaktik zur Qualitätssicherung laufend überprüft, ferner finden Weiterbildungsveranstaltungen statt.

3. Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens bezieht sich auf die Bereiche Fruchtbarkeit und Sexualität, die als Einheit wahrgenommen werden. „Wertschätzung von Körper und Fruchtbarkeit“ ist im öffentlichen Gesundheitswesen als offizieller Präventionsansatz anerkannt.

Über Wissensvermittlung im Rahmen von Fortbildungen, über die Materialerstellung, Interviews, Erstellung von Fachvideos und schriftlichen Lehrmaterialien sollen Selbstbewusstsein und Körperkompetenz der Kinder und Jugendlichen gestärkt und Erwachsenen Kenntnisse vermittelt werden, was einen wichtigen Schritt darstellt im Rahmen der Prävention von:

- a) sexueller Gewalt und Missbrauch aufgrund von mangelndem Selbstwertgefühl,
- b) ungeplanten Schwangerschaften bei Kindern und Jugendlichen und Abtreibungen aufgrund von Falsch- und Halbwissen zur fruchtbaren Zeit,
- c) sexuell übertragbaren Krankheiten,
- d) Pornographiesucht,
- e) psychosomatischen Störungen und Suchtverhalten wie z.B. Essstörungen, Magersucht, Fettsucht, Bulimie und Alkoholmissbrauch,
- f) somatischen und psychosomatischen "Frauenleiden" aufgrund mangelnder Selbstannahme/Akzeptanz/Selbstwertgefühl,
- g) unnötigen Kinderwunschbehandlungen aufgrund von Falsch- und Halbwissen zur fruchtbaren Zeit,
- h) unnötigen Arztbesuchen aufgrund von Fehlinterpretationen von physiologischen Körpersymptomen.

4. Die Förderung der Wissenschaft und Forschung findet an Hochschulen, Fortbildungstätten für LehrerInnen, bei Verlagen, Pharmaunternehmen und auf Online-Foren statt. Sie betrifft u.a. die Vermittlung und Darstellung von aktuellem und korrektem Wissen zu Körper und Fruchtbarkeit, unabhängiges Fachwissen zur Wirkung von Verhütungsmethoden und Akzeptanz der eigenen Geschlechtsidentität.

Die Umsetzung erfolgt über:

- a) die Durchführung von Lehrveranstaltungen,
- b) die Begleitung von Bachelor- und Masterarbeiten,
- c) die Teilnahme an wissenschaftlichen Studien,
- d) das Verfassen und Korrigieren von Fachartikeln,
- e) die Überarbeitung von Wikipedia-Artikeln,
- f) das Verfassen von Beiträgen zu Schul- und Lehrbüchern,

- g) die wissenschaftliche Beratung zur Zyklusforschung.

§ 6 Zweckbetrieb Workshopgestaltung, Referentenausbildung und Qualitätskontrolle

1. Um die Vereinszwecke (§ 4 1. + 2.) und Ziele umzusetzen, ist es erforderlich, viele Kinder und Jugendliche, Eltern und Multiplikatoren zu erreichen. Dies ist nur mit dem Einsatz einer großen Zahl freiberuflich tätiger ReferentInnen möglich. Diese sind als Hilfspersonen für den Verein tätig.
2. Sie leisten Kostenbeiträge für ihre Ausbildung, ihre Fortbildung, die Unterstützung bei ihrer Referententätigkeit durch Unterlagen, die Qualitätskontrolle und die Zurverfügungstellung spezieller Lehrmaterialien.
3. Diese Kostenbeiträge sind für den Verein unverzichtbar, da er nur über sehr geringe Finanzmittel und –quellen verfügt, die Aufgaben aber immer noch umfangreicher werden.
4. Für die Kontakte von Schulen und anderen Interessenten zu MFM Deutschland e.V. bzw. den Referenten hat der Verein mit Bistümern der katholischen Kirche Kooperationsvereinbarungen über regionale MFM-Zentralen geschlossen. Mit ihren NFP-Beauftragten unterstützen die Bistümer den Verein räumlich und personell und nutzen die Kooperation gleichzeitig zur Umsetzung ihrer eigenen gemeinnützigen Zwecke.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliedschaft

Es gibt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sollte durch die Mitgliederversammlung derart begrenzt werden, dass der Verein möglichst effektiv und flexibel entscheiden und handeln kann.

Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

Aufnahme:

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch als ordentliches Mitglied besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Nichtzahlung der Beiträge für mindestens zwei Jahre trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
- c) schriftliche Kündigung beim Vorstand bis spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres
- d) Ausschluss durch die Mitgliederversammlung

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Gegenstände und Gelder, die Eigentum des Vereins sind, sind sofort zurückzugeben. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Berufung ist schriftlich dem Vorstand zuzustellen, der die Berufung der Mitgliederversammlung vorzutragen hat.

2. Außerordentliche Mitglieder

Jede/r zertifizierte MFM-Referent/in kann außerordentliches Mitglied werden. Die außerordentliche Mitgliedschaft zeigt die besondere Identifikation mit den Ideen und Zielen des Vereins.

Aufnahme:

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Nichtzahlung der Beiträge für mindestens zwei Jahre trotz zweimaliger

schriftlicher Mahnung

- c) schriftliche Kündigung beim Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres
- d) Ausschluss durch den Vorstand entsprechend 1. d)

3. Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Verein unterstützen möchte.

Aufnahme:

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod bei natürlichen Personen, Löschung bei juristischen Personen
- b) Ausschluss durch den Vorstand
- c) schriftliche Kündigung beim Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres.

4. Der Verein verarbeitet von allen seinen Mitgliedern folgende Daten:

- a) Name,
- b) Anschrift,
- c) Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- d) vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter).

Diese Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist oder von den Mitgliedern ausdrücklich gewünscht wird.

5. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder nehmen ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahr. Die Mitglieder-

versammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Vorstand
- c) Zwei Sprecher/innen der Bundeskonferenz der diözesanen MFM-Beauftragten

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
- c) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des gesamten Vorstands sowie der Kassenprüfer
- d) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- e) Festsetzung der Beitragsordnung
- f) Auflösung des Vereins

3. Weiteres

- a) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann bis zu 14 Tagen vor Versammlungsbeginn nachgereicht werden.
- b) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- c) Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht beim Vorstand per E-Mail einen Antrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung.
- d) Der Vorstand kann außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zur Mitgliederversammlung einladen und ihnen Rederecht erteilen.
- e) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- f) Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen/deren Verhinderung eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen und bei deren Verhinderung ein/e durch die Mitgliederversammlung gewählte/r Versammlungsleiter/in.

- g) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß versandt wurde und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- h) Für eine Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit, für alle anderen Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen gewählt.
- i) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitglieds muss jedoch eine geheime Abstimmung erfolgen.
- j) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung die Mitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- k) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- l) Eine Mitgliederversammlung wird möglichst mit einer Arbeitstagung zusammengelegt. In diesem Fall können die teilnehmenden Mitglieder alle anfallenden Reise- und Übernachtungskosten an den Verein abrechnen. Art und Höhe der abzurechnenden Kosten werden in der Kostenerstattungsrichtlinie geregelt.

§ 11 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 3 Personen: einem/r Vorstandsvorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen.

- 2. Bei jeder Vorstandssitzung kann eine Vertreterin der diözesanen MFM-Beauftragten in beratender Funktion anwesend sein.
- 3. Der Vorstand kann aus den ordentlichen, außerordentlichen und Fördermitgliedern gewählt werden. Durch die Wahl eines Vereinsmitgliedes in den Vorstand ist damit automatisch eine ordentliche Mitgliedschaft verbunden. Nach Abberufung aus dem Vorstand eines vorher außerordentlichen Mitglieds oder Fördermitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über dessen Verbleib als ordentliches Mitglied.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Anfertigung des Jahresberichts
 - e) Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 5

2. Darüber hinaus haben insbesondere die angestellten Vorstandsmitglieder für den Zweckbetrieb „Workshopgestaltung, Referentenausbildung und Qualitätskontrolle“ folgende Aufgaben zu erledigen:
 - a) Serviceleistungen für die Regionalen MFM-Zentralen und die ReferentInnen
 - Bereitstellung von Infomaterialien und Workshopmaterialien
 - Bearbeiten von überregionalen Anfragen und ggf. Weiterleitung
 - Erstellung und Pflege einer ReferentInnendatenbank

 - b) Qualitätssicherung
 - Festlegung von Rahmenbedingungen für die Ausbildung von MFM-ReferentInnen
 - Konzeption in Zusammenarbeit mit den regionalen MFM-Zentralen von einzelnen Fortbildungsveranstaltungen für MFM-ReferentInnen
 - Unterstützung des Zertifizierungsprozesses und Ausstellung von Zertifikaten

 - c) Vertretung des MFM-Programmes nach außen / Öffentlichkeitsarbeit
 - Entwicklung von Informationsmaterialien
 - Erstellung und Pflege des zentralen Internetauftritts
 - Erstellung von Evaluationen und Statistiken

- Außenrepräsentanz und Vernetzung mit anderen Institutionen/Organisationen
 - Repräsentanz des MFM-Programmes bei öffentlichen Veranstaltungen
 - Presse- und Medienarbeit
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt er u.a., welches Vorstandsmitglied verantwortlich ist für:
- a) den Datenschutz
 - b) die Protokollführung (Schriftführer)
 - c) die Finanzen (Kassenwart)
 - d) sowie die unter 2. dargestellten Aufgaben.

§ 13 Rechte und Grenzen des Vorstands

1. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gerichtlich und außer-gerichtlich vertreten.
2. Bei Rechtsgeschäften unter 300 € ist jedes Vorstandsmitglied zur Alleinvertretung berechtigt.
3. Bei Rechtsgeschäften über 5.000 € kann der Verein gerichtlich und außergerichtlich nur vom Gesamtvorstand vertreten werden.
4. Der Vorstand kann die Aufgaben der Buchhaltung, der Jahresabschlusserstellung und der Bearbeitung der Steuererklärungen etc. extern vergeben.

§ 14 Vergütung des Vorstands

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
2. Die Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder kann in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags ausgeübt werden. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwands und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein.

3. Über die Anstellung und die Vertragsgestaltung entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Bestellung des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und die Aufhebung eines solchen Vertrags.
4. Die Mitgliederversammlung ist für den Abschluss des Arbeitsvertrages des Vorstands zuständig. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit dem Vertragsabschluss beauftragen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in zu unterschreiben.

§ 16 Sonderrechte des Vorstands

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des Amtsgerichts oder zur Erlangung und/oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 17 Ehrenvorsitzende — Ehrenmitglieder

1. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds der Mitgliederversammlung kann die Mitgliederversammlung Mitgliedern, die sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, langjährige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.
2. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben dort beratende Funktion.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht, an den

Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort beratende Funktion.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages freigestellt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und eine/r seine Stellvertreter/innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e.V.“ (AKF e.V.), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Wenn sich der Verein auflöst, fallen die Verwertungsrechte für die geschützten Workshopinhalte automatisch an die jeweiligen Urheber/innen zurück.